

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.)

INHALTSVERZEICHNIS

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 2019

Heft 9

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl. 2019	Seite
Zentralabteilung			
58	08. 04. 2019	Bekanntmachung der teilweisen Neufassung der Übermittlungsstandards für das Fahreignungsregister (FAER) Standards zur Datenübermittlung mit dem Fahreignungsregister (FAER), Version 1.1 (Stand: 01. Oktober 2018)	318
Bundesfernstraßen			
59	26. 02. 2019	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2019 Sachgebiet 02.3: Planung und Entwurf; Entwurfsgestaltung Sachgebiet 07.1: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Bemessung und Gestaltung der Straßen und Wege. . .	318
Straßenverkehr			
60	16. 04. 2019	Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer	319
Eisenbahnen			
61	25. 03. 2019	Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben Rhein-Ruhr-Express (RRX) Planfeststellungsabschnitt 1.3, Leverkusen-Rheindorf-Langenfeld-Berghausen Strecke 2650 Köln-Deutz-Hamm (Westf), km 17,100–km 24,050	320

Nr.	Datum	VkBl. 2019	Seite
Wasserstraßen, Schifffahrt			
62	08. 04. 2019	Schifffahrtspolizeiliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Wassermotorräderverordnung über zum Ziehen von Wasserskiläufern geeignete Wassermotorräder	322
63	08. 04. 2019	Bekanntmachung einer Ergänzung der Übersicht über amtliche Berechtigungsscheine gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 101) . . .	322
Aufgebote			
63a	15. 05. 2019	Aufbietungen gem. § 13 Abs. 4.	323
Nichtamtlicher Teil			
Berichte und Mitteilungen			329

AMTLICHER TEIL

Zentralabteilung

Nr. 58 Bekanntmachung der teilweisen Neufassung der Übermittlungsstandards für das Fahreignungsregister (FAER)

Standards zur Datenübermittlung mit dem Fahreignungsregister (FAER), Version 1.1 (Stand: 01. Oktober 2018)

Vom: 08.04.2019

Nachstehend gebe ich im Einvernehmen mit den – den mitteilungspflichtigen und auskunftsberechtigten Stellen übergeordneten – obersten Landesbehörden gemäß § 4 Absatz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Datenübermittlung mit dem Verkehrszentralregister – VwV VZR – vom 16. August 2000 (BAnz. S. 17 269) die teilweise Neufassung der Übermittlungsstandards FAER vom 01. Oktober 2018 bekannt.

Die Übermittlungsstandards gelten ab dem 03. Mai 2019.¹

Die neuen Versionen haben den Stand vom 01. Oktober 2018. Die Übermittlungsstandards sind auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes unter www.kba.de eingestellt.

Flensburg, den 08. April 2019

Kraftfahrt-Bundesamt
Der Präsident
Ekhard Zinke

(VkBli. 2019 S. 318)

Bundesfernstraßen

Nr. 59 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2019 Sachgebiet 02.3: Planung und Entwurf; Entwurfsgestaltung Sachgebiet 07.1: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung; Bemessung und Gestaltung der Straßen und Wege

StB 11/7122.1/4/2985041
Bonn, den 26. Februar 2019

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Betreff: Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS)

- Bezug:
1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/2002 vom 13.08.2002, S 28/16.57.10-2.0.2/5 F 2002
 2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2010 vom 03.11.2010, StB 11/7122.1/4-1252057
 3. Schreiben StB 11/7122.3/4/2667541 vom 21.10.2016
 4. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2012 vom 02.10.2012, StB 14/7131.3/060/1707887

Anlage: 1. RSAS (nicht mit abgedruckt)

Mit ARS 18/2002 (Bezug 1.) habe ich die „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit an Straßen (ESAS)“, Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen (FGSV) übersandt und zur Anwendung empfohlen. Die Erfahrungen bei der Anwendung in den letzten Jahren und auch die wissenschaftliche Evaluation im Projekt FE 82.0535, Heft V 307 der Schriftenreihe der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) belegen den Bedarf an dem Verfahren des Sicherheitsaudits und dessen Nutzen für die Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Seit der Umsetzung der Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß ARS 26/2010

¹ Die Standards für die Übermittlung von Mitteilungen an das Fahreignungsregister (FAER) – Datenstruktur Mitteilungen der Bußgeldbehörden (B 3450), Datenstruktur Mitteilungen der Justiz (B 3451), Plausibilitätsprüfungen für A- und B-Mitteilungen (B 3452), Plausibilitätsprüfungen für D- und E-Mitteilungen (B 3453), Plausibilitätsprüfungen für F- und G-Mitteilungen (B 3454), Art der Maßnahme der Fahrerlaubnisbehörde (B 3455), Schlüsseltabelle der Entscheidungsgründe (B 3456), Anwenderhandbuch Beschreibung des Webservice (B 3457) – sowie die Standards für Unterrichtungen aus dem Fahreignungsregister (FAER) Beschreibung des Webservices (B 3458) können von Verkehrsblatt-Abonnenten zum Sonderpreis bezogen werden. Dieses Angebot ist bis zum 31.12. des Folgejahres nach Veröffentlichung dieser Verkehrsblatt-Ausgabe gültig und nur einmalig abrufbar. Alle Preise auf Anfrage.

(Bezug 2.) ist das Sicherheitsaudit fester Bestandteil des Sicherheitsmanagements für die Straßeninfrastruktur und für die Straßen des Transeuropäischen Straßennetzes (TEN-T) verbindlich anzuwenden.

Im Zuge dieser Entwicklung hat die FGSV die ESAS überarbeitet und als „Richtlinien für das Sicherheitsaudit an Straßen (RSAS)“ zu einem Regelwerk erster Ordnung aufgestuft. Die Entwurfsfassung wurde Ihnen mit Bezugsschreiben 3. übersandt. Ihre Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der Richtlinien berücksichtigt und soweit möglich eingearbeitet.

Ich gebe hiermit die RSAS bekannt und bitte Sie, diese bei der Auditierung von Maßnahmen auf Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes anzuwenden. Ich bitte mir bis zum 26.08.2019 eine Kopie Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Hierbei bitte ich Folgendes zu beachten:

Das Sicherheitsaudit in der Planung ist nach den RE 2012 (ARS 16/2012, Bezug 4.) für Vorhaben an Bundesfernstraßen bei der Vorplanung und der Entwurfs-/Genehmigungsplanung anzuwenden. Ich bitte mir hierzu die Auditberichte einschließlich der Stellungnahmen mit den Unterlagen zum Gesehenvermerk vorzulegen.

Über den Regelungsbereich der RE 2012 hinaus sind Sicherheitsaudits gemäß der Richtlinie 2008/96/EG auf Straßen des Transeuropäischen Straßennetzes (TEN-T) zudem in den Phasen Ausführungsentwurf, Fertigstellung und erster Betriebsphase verbindlich durchzuführen.

Die RSAS enthalten erstmalig ein Sicherheitsaudit im Bestand. Dieses kann anlassbezogen sowohl präventiv als auch reaktiv durchgeführt werden. Anwendungsgebiete sind unter anderem Sicherheitsüberprüfungen unfallauffälliger Streckenabschnitte oder der bestehenden Straßeninfrastruktur im Vorfeld von anstehenden Ersatzneubauten oder Erhaltungsmaßnahmen. Letztere werden derzeit häufig allein bestandsorientiert durchgeführt, dadurch werden Möglichkeiten zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Zuge der Erhaltungsmaßnahme nicht ausgeschöpft. Bei zukünftigen Erhaltungsmaßnahmen sollen durch Sicherheitsaudits im Bestand anlassbezogen die bestehenden Verbesserungspotenziale in der Straßeninfrastruktur mit maßvollem Aufwand identifiziert und im Zuge der Erhaltungsmaßnahme umgesetzt werden.

Das Sicherheitsaudit im Bestand deckt sich auch mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Änderung der RL 2008/96/EG, welche eine Sicherheitsüberprüfung von auffälligen Streckenabschnitten vorsehen.

Ich beabsichtige, Sicherheitsaudits im Bestand weiter zu verfolgen und nach einer Erprobungsphase in geeigneter Form für die Bundesfernstraßen verbindlich einzuführen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtige ich, Erfahrungen mit der Anwendung des Sicherheitsaudits im Bestand zu sammeln. Ich bitte bereits jetzt sowohl um pilothafte Auditierung von Unfallschwerpunkten sowie von Streckenabschnitten mit hohem Sicherheitspotenzial, an denen bauliche Maßnahmen sinnvoll erscheinen, als auch von Erhaltungsmaßnahmen. Bitte berichten Sie mir von Ihren Erfahrungen bis zum 26.02.2021.

Zur Auditierung im Vorfeld von Erhaltungsmaßnahmen habe ich die BAST mit der Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Pilotaudits beauftragt. Im Rahmen der Begleitforschung sollen bis zu 20 Bestandsaudits finanziert und analysiert werden. Dazu bitte ich um Übersendung Ihrer Interessensbekundungen an die BAST unter Ref-V1@bast.de.

Die in den ESAS bisher enthaltenen Checklisten sind nicht mehr Bestandteil der RSAS. Die BAST stellt zur Unterstützung der Auditoren Defizitlisten auf ihrer Website bereit, die anhand der aktuellen Sicherheitsforschung laufend ergänzt wird.

Das ARS Nr. 18/2002 hebe ich hiermit auf.

Die Regelungen des ARS Nr. 26/2010 zu den ESAS bitte ich nicht mehr anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RSAS auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden. Ich würde es begrüßen, wenn Sie die Anwendung auch für Straßen in der Baulast anderer Träger empfehlen.

Die RSAS können beim FGSV-Verlag, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkBl. 2019 S. 318)

Straßenverkehr

Nr. 60 Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer

Berlin, den 16. April 2019
StV 21/7362.3/1-3138952

Nachstehend wird bekannt gegeben, dass das belgische Versicherungsunternehmen QBE Europe SA/NV im Rahmen seiner Niederlassungstätigkeit in Deutschland auch die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anbieten darf.

QBE Europe SA/NV Direktion für Deutschland
Breite Straße 31
40213 Düsseldorf

Dem Versicherungsunternehmen wurde die Registernummer 5208 zugeteilt.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Guido Zielke

(VkBl. 2019 S. 319)

Eisenbahnen

Nr. 61 Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben Rhein-Ruhr-Express (RRX) Planfeststellungsabschnitt 1.3, Leverkusen-Rheindorf-Langenfeld-Berghausen Strecke 2650 Köln-Deutz-Hamm (Westf), km 17,100–km 24,050

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln (Planfeststellungsbehörde), vom 25.03.2019, Az. 601ppa/002-2011#001, ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) festgestellt worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom 20.05.2019 bis 03.06.2019 (einschließlich) im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 287, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, angefordert werden. Ebenfalls ist eine elektronische Anforderung möglich. Hierzu ist eine E-Mail an folgende Adresse zu senden: Sb1-esn-kl@eba.bund.de. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses umfasst im Wesentlichen:

Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben

Rhein-Ruhr-Express (RRX)
Planfeststellungsabschnitt 1.3, Leverkusen-Rheindorf-Langenfeld-Berghausen
Strecke 2650 Köln-Deutz-Hamm (Westf), km 17,100–24,050

wird mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Änderungen, Vorbehalten, Nebenbestimmungen und Hinweisen festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung

Der bereits im PFA 1.2 begonnene Bau des vierten Gleises soll im PFA 1.3 bis Bahn-km 21,45, kurz hinter dem S-Bahn-Verkehrshalt im Bf Langenfeld (Rheinland) fortgeführt werden, da in diesem Abschnitt die Strecke 2670 zurzeit nur eingleisig ist. Aus dem PFA 1.2 kommend, soll das neue Gleis zunächst in einem Abstand von 6,4 m neben dem bestehenden Gleis angeordnet werden, weil das bestehende Gleis hier nur in einem Abstand von 4,00 m neben dem linken Gleis der Strecke 2650 verläuft. Zwischen Bahn-km 18,35 und 18,75 soll der Abstand zwischen dem bestehenden Gleis und der Strecke 2650 auf

6,10 m aufgeweitet werden. Im gleichen Abschnitt soll der Abstand zwischen dem neuen und dem bestehenden Gleis der Strecke 2670 auf 4,00 m reduziert werden.

Im Bereich der Eisenbahnüberführung über die Bundesautobahn 542 (Bahn-km 19,180) soll der Gleisabstand wieder vergrößert werden, so dass das neue Gleis nicht auf der Fuge zwischen dem vorhandenen und dem daneben neu zu errichtenden Überbau angeordnet wird.

Im Bf Langenfeld sollen die Weichen der bestehenden Gleisverbindung im Bereich von Bahn-km 19,95 bis 20,40 zurückgebaut und durch Lückenschluss im Stammgleis ersetzt werden. Das Überholgleis 55/50 (neu: 5) soll zu einem zuglangen Überholungsgleis mit einer Nutzlänge von 750 m verlängert werden. Die zulässige Ein- und Ausfahrgeschwindigkeit soll darüber hinaus auf $V_{\max}=80$ km/h angehoben werden. Ab Bahn-km 19,9 soll der Gleisabstand des Überholungsgleises auf 5,8 m erhöht werden, während bis Bahn-km 19,9 die Lage des Gleises 5 erhalten bleibt. Zwischen Bahn-km 20,25 und 20,60 soll die Lage des bestehenden Gleises Düsseldorf-Köln lediglich geringfügig modifiziert werden, um zukünftig die zulässige Geschwindigkeit auf 140 km/h anheben zu können. Zwischen Bahn-km 20,83 und 21,45 sollen die zurück gebauten Gleisverbindungen zwischen den Gleisen der Strecke 2650 und 2670 für eine zulässige Geschwindigkeit von $V_{\max}=80$ km/h niveaugleich wieder hergestellt werden.

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme sollen auch Baumaßnahmen an Brückenbauwerken durchgeführt werden. So sollen die Eisenbahnüberführungen (EU) über die BAB A 542 und die EÜ über die Fußgängerunterführung Katzbergstraße linksseitig verbreitert werden. Die EÜ über die Fußgängerunterführung Hitdorfer Straße soll durch einen Torsionsbalken für eine Schallschutzwand ergänzt werden. Darüber hinaus sollen im Planfeststellungsabschnitt 911 m bestehende Schallschutzwände abgebrochen und 1817 m neu errichtet werden. Als notwendige Folgemaßnahme des Neubaus des vierten Gleises muss eine Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH umverlegt werden.

Weitere Einzelheiten sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Zum Schutz der an die Bahntrasse angrenzenden Bebauung sind abschnittsweise aktive und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 7 Ordner Planunterlagen mit den darin näher bezeichneten Unterlagen.

Wasserrechtliche Erlaubnisse

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt.

Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zu:

- Abweichungen vom Regelwerk
- Allgemein zu beachtende Vorschriften,

- Wasserwirtschaft und Gewässerschutz,
- Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz,
- Immissionsschutz,
- Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz,
- Denkmalschutz,
- Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Straßen, Wege und Zufahrten
- Kampfmittel,
- Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter
- Bahnen der Stadt Monheim
- Arbeitsschutz,
- Standsicherheit,
- Landwirtschaft
- Unterrichtungspflichten.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Vorbehalte zu:

- Forderungen der Open Grid Europe GmbH,
- Forderungen der Air Liquide Deutschland GmbH.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Hinweise zu:

- RWE Rhein-Ruhr-Netzservice GmbH,
- Inbetriebnahmegenehmigungen,
- Bodendenkmalschutz.

Entscheidung über Einwendungen und Forderungen

Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss, durch Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen und/oder durch Zusagen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sie sich im Laufe des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt wer-

den. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden. Treten erst später für den Antrag relevante Tatsachen ein, verschiebt sich die Monatsfrist gemäß § 18e Abs. 4 AEG.

Köln, den 25. März 2019

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Im Auftrag
Rabe

(VkBf. 2019 S. 320)

Wasserstraßen, Schifffahrt

Nr. 62 **Schifffahrtspolizeiliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Wassermotorräderverordnung über zum Ziehen von Wasserskiläufern geeignete Wassermotorräder**

Die amtliche Liste der zum Ziehen von Wasserskiläufern geeigneten Wassermotorräder (VkBl. 2012 S. 491), zuletzt ergänzt VkBl. 2018 S. 573, wird wie folgt ergänzt:

Bonn, den 08. April 2019
WS 25/6262.3/12

lfd. Nr.	Wassermotorrad Typ/Modell	Hersteller
Y-033	WaveRunner EX	Yamaha
Y-034	WaveRunner EX Deluxe	
Y-035	WaveRunner EX Sport	

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Nicole Richter

(VkBl. 2019 S. 322)

Muster Berechtigungsschein:

Der Inhaber / die Inhaberin dieses Berechtigungsscheines	(Nachname, Vorname)	(Geburtsort, Geburtsdatum)	(Löschzug/Löschgruppe)	Passbild	(Datum / Unterschrift / Stempel)
und hat die erforderliche Prüfung mit Erfolg abgelegt.					

	Dienstberechtigungsschein für Wasserfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Höxter	
Der Dienstberechtigungsschein der Freiwilligen Feuerwehr Höxter gilt für die vorgehaltenen Dienstfahrzeuge der Stadt Höxter. Es handelt sich hierbei um Motorbetriebene Wasserfahrzeuge mit einer Länge von unter 20 Metern		

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Andrea Weiß

(VkBl. 2019 S. 322)

Nr. 63 **Bekanntmachung einer Ergänzung der Übersicht über amtliche Berechtigungsscheine gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBL. I S. 101)**

Bonn, den 08. April 2017
WS 25/6262.9/2-11-4

Die Übersicht Nr. 1 „Amtlicher Berechtigungsschein nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 SpFV“ (VkBl. 2017 S. 744 zuletzt geändert VkBl. 2019 S. 306) wird wie folgt ergänzt:

1. Der lfd. Nummer 80 wird folgende Nummer 81 angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ausstellende Behörde
„81	Dienstberechtigungsschein für Wasserfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Höxter	Bürgermeister der Stadt Höxter, Leiter der Freiwilligen Feuerwehr“